

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Dietach vom 22.10.1969, bzw. 27.7.1972 betreffend die Abwasserbeseitigung (Kanalordnung der Gemeinde Dietach).

Auf Grund des § 41, OÖ.Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, wird verordnet:

§ 1

Kanalierungs- und Kanalanschlusspflicht

(1) Im Anschlussbereich des gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes (im folgenden öffentliches Kanalnetz genannt) haben die Eigentümer ihre bebauten Grundstücke auf eigene Kosten mit einer unterirdischen Anlage zur Ableitung der Abwässer zu versehen (Kanalierungspflicht) und diese an das öffentliche Kanalnetz anzuschliessen (Kanalanschlusspflicht). Die den Grundstückseigentümer betreffenden Bestimmungen dieser Kanalordnung gelten bezügl. solcher Grundstücke, auf die sich ein Baurecht (LGBl. Nr. 86/1912) erstreckt, für den Bauberechtigten.

(2) Zum Anschlussbereich zählen alle bebauten Grundstücke, bei denen Abwässer im Sinne des Abs. 3 anfallen und die nach den allgemeinen technischen Erfahrungen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden können, soweit nicht der Anschluss nur mit unverhältnismässig hohen Kosten, die zu tragen dem Eigentümer nicht zumutbar ist, hergestellt werden können.

(3) Von den anschlusspflichtigen Grundstücken sind sämtliche häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige betriebliche Abwässer in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten, soweit nicht ein Einleitungsverbot nach § 5 besteht.

(4) Die Kanalanschluss- und Kanalierungspflicht besteht allein auf Grund dieser Kanalordnung ohne besondere bescheidmässige Vorschriften, sobald die Lage des Grundstückes zum öffentlichen Kanalnetz den Anschluss zulässt.

§ 2

Verbot von privaten Abwasserbeseitigungsanlagen

(1) Im Anschlussbereich des öffentlichen Kanalnetzes dürfen auf anschlusspflichtigen Grundstücken Senk- und Versitzgruben, Hauskläranlagen und ähnliche Abwasserbeseitigungsanlagen weder errichtet noch betrieben werden.

(2) Eine Ausnahme von diesem Verbot kann der Bürgermeister genehmigen, wenn die Abwasserbeseitigung durch das öffentliche Kanalnetz nicht oder nur unter besonders erschwerenden Umständen möglich ist und überdies durch die Ausnahme sanitäre Mißstände nicht zu befürchten sind.

(3) Hauseigentümer mit Viehbestand dürfen die Senkgrube, die wasserdicht sein muss, nur für den Viehbestand benutzen und diese darf nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden. Überläufe bei Senkgruben sind verboten.

§ 3

Befreiung von der Kanalisierungs- und Kanalanschlusspflicht

Der Bürgermeister kann von der Kanalisierungs- und Kanalanschlusspflicht auf Antrag befreien, wenn hierfür ein berücksichtigungswürdiges Interesse des anschlusspflichtigen Grundstückseigentümers besteht und die Abwässer in anderer einwandfreier Weise beseitigt werden, soweit sanitäre Mißstände und eine Beeinträchtigung des Bestandes, des organischen Ausbaues und des Betriebes des öffentlichen Kanalnetzes nicht zu befürchten sind.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Die Grundstückseigentümer haben keinen Rechtsanspruch auf die Herstellung eines neuen oder die Abänderung eines bestehenden öffentlichen Kanals.

(2) Der Bürgermeister kann den Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz versagen, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lages des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Massnahmen erfordert, es sei denn, dass der betreffende Grundstückseigentümer die Mehrkosten hierfür übernimmt und auf Verlangen Sicherheit leistet.

3) Gegen den Rückstau von Abwässern aus dem öffentlichen Kanalnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes selbst zu schützen. Dieser hat nötigenfalls auch Rückstauverschlüsse auf seine Kosten einbauen zu lassen.

§ 5

Einleitungsverbote

(1) Abwässer und sonstige Flüssigkeiten, die eine schädliche Wirkung auf das Kanalnetz (einschliesslich der Kläranlage und aller sonstigen baulichen Anlagen) haben, die Kanalmannschaft gefährden oder den Klärvorgang beeinträchtigen, dürfen in das öffentliche Kanalnetz weder eingeleitet noch auf andere Art und Weise in dieses eingebracht werden. Insbesondere verboten ist die Einleitung feuer- und zündschlaggefährlicher, aussergewöhnlich säurehaltiger, benzinhaltiger, ölhaltiger, stark fetthaltiger, radioaktiver oder heisser Flüssigkeiten oder fester Stoffe und weiters von Reinwässern aussergewöhnlicher Menge.

(2) Dachwasser muss, soweit es nicht zur Spülung des Kanals benötigt wird, auf eigenen Grund abgeleitet werden.

(3) Der Bürgermeister kann von dem Einleitungsverbot nach Abs. 1 eine Ausnahme genehmigen, wenn durch geeignete Vorrichtungen und Anlagen die Gewähr dafür gegeben ist, dass eine schädliche Beeinträchtigung des Kanalnetzes im Sinne des ersten Satzes des Abs. 1 nicht gegeben ist. Der Bürgermeister kann weiters Grundstückseigentümer und Inhaber von Gewerbe- oder Industriebetrieben verpflichten, die in Abs. 1 genannten Flüssigkeiten und festen Stoffe nach einer dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Vorbehandlung in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten und die für diese Vorbehandlung erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu errichten.

(4) Der Bürgermeister kann jederzeit Abwasserproben vor der Einleitung in das öffentliche Kanalnetz entnehmen lassen.

§ 6

Zahl der Anschlüsse

(1) Der Verpflichtete darf nur einen Kanalanschluss herstellen wenn nicht der Bürgermeister aus betriebstechnischen Gründen einen weiteren Anschluss vorschreibt oder auf Antrag bewilligt.

(2) Grenzt das Grundstück an mehrere Strassen an, die mit einem öffentlichen Kanal versehen sind, so bestimmt der Bürgermeister an welchen Kanal der Anschluss herzustellen ist.

(3) Der Anschlusskanal wird bei bestehenden Häusern bis an den Haussammelschacht herangeführt, der vom Bürgermeister festzulegen ist.

(4) Bei Bauten die nach Verlegung des Kanales errichtet werden, wird die Hausanschlussleitung höchstens bis zu 10 m vom Hauptkanal herangeführt. Die Mehrkosten ab 10 m müssen vom Besitzer selbst getragen werden.

§ 7

Vorschriften für Anschlussleitungen

(1) Der Bau von Hausanschlussleitungen (Abwasserbeseitigungsanlagen von Gebäuden und von anschliessenden Grundstücken) hat nach den Richtlinien für den Bau von Hauskanalanlagen Ö-Norm B 2501 (= Anlage) zu erfolgen, die genau zu beachten und einzuhalten sind.

(2) Hausanschlussleitungen dürfen nur durch die hiezu befugten Unternehmer hergestellt werden.

(3) Kein Teil einer neuerrichteten Hausabwasserbeseitigungsanlage, einer Abänderung oder Wiederinstandsetzung derselben darf zugeschüttet oder verputzt werden, bevor er nicht vom Bürgermeister auf planmässige und fachmännische Ausführung überprüft wurde. Der Bauherr und Bauführer sind verpflichtet, rechtzeitig der Gemeinde über den Baufortschritt Meldung zu erstatten.

§ 8

Reinigung und Instandhaltung der Hausabwasserbeseitigungsanlagen

(1) Die Eigentümer der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke haben die gesamte von ihnen zu erhaltende Hausabwasserbeseitigungsanlage zu reinigen und in einem ordnungsgemässen Zustand zu erhalten. Für die Beseitigung von Schäden haben die genannten Eigentümer selbst zu sorgen und die Kosten hiefür zu tragen.

(2) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz, so ist die Gemeinde hievon sofort zu verständigen.

§ 9

Gemeinschaftliche Anschlussleitungen

Der Bürgermeister kann gestatten, dass aus Gründen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere bei Kleinsiedlungen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Leitung angeschlossen werden. Die gegenseitigen Erhaltungs- und

Benützungsrechte und Pflichten der Beteiligten müssen jedoch vorerst eindeutig vertraglich festgelegt sein.

§ 10

Senk- und Versitzgruben, Hauskläranlagen

Bestehende Senk- und Versitzgruben, Hauskläranlagen und ähnliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind nach Fertigstellung des Kanalanschlusses aufzulassen, soweit nicht eine Ausnahmegewilligung nach § 2 dieser Kanalordnung erteilt wurde. Die Anlagen sind gründlich zu räumen und zu reinigen und die Gruben mit einem reinem Material zuzuschütten.

§ 11

Anzeigenpflicht

Der Eigentumsübergang eines Grundstückes ist vom bisherigen Eigentümer der Gemeinde jeweils schriftlich und unverzüglich bekanntzugeben.

§ 12

Überwachung

Dem Bürgermeister ist der Zutritt zu den Hausabwasserbeseitigungsanlagen (auch während der Bauzeit) ungehindert zu gewähren und sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Reinigungsöffnungen und Prüfschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 13

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Kanalordnung ist eine Verwaltungsübertretung. Gem. § 41 Abs. 1, letzter Satz O.Ö. Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, werden solche Übertretungen vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit Geld bis S 1.000.- oder mit Arrest bis zwei Wochen bestraft.

§ 14

Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage.

Der Bürgermeister:

I.V. L e e b e r e.h.